

Dr. Ruprecht in längerer, oft durch Beifall unterbrochener Rede. Es sei ihm eine besondere Freude, nach Frankfurt, der alten klassischen Stätte des Buchhandels, gekommen zu sein. Er erinnere daran, daß hier es gewesen sei, wo im September 1887 die jetzt gültigen Satzungen des Börsenvereins beschlossen worden seien. Des weitern gedachte Redner der Männer, die in tatkräftiger Mitarbeit die Bestrebungen des Verbands unterstützten und dadurch auch die Interessen des Börsenvereins gefördert hätten, Männer wie Abendroth, Braun, Hendschel, Limbarth und andre, die für alle Zeiten ein leuchtendes Vorbild für die Verbandsmitglieder seien. Sie zu ehren, erhebe Redner sein Glas. — Hierauf ergriff der greise Christian Limbarth, Ehrenmitglied des Verbands, der es sich in seinem hohen Alter nicht hatte nehmen lassen, persönlich zu erscheinen, mit lautem Jubel begrüßt, das Wort. Sein Hoch galt dem weitern Wachsen und Blühen des Verbands. — Einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf die Gründung des Verbands und die ersten 25 Jahre seines Bestehens entwarf sodann Herr Abendroth-Frankfurt, der, der eigentliche Vater der Vereinigung, noch heute wie immer ihr mit ganzer Kraft dient. Er schloß mit einem Hoch auf den Verband. — Hierauf wurde Herr Moriz Abendroth unter einer zündenden Ansprache des Herrn Hermann Lashoff-Mainz und unter dem begeistertsten Beifall der Anwesenden in Anerkennung seiner langjährigen außerordentlichen Verdienste um den Verband zum Ehrenvorsitzenden ernannt und ihm als äußeres Zeichen der Dankbarkeit ein silberner Lorbeerfranz überreicht. Tiefbewegt dankte der Gefeierte, indem er das Gelübde der Treue dem Verbandsmitgliede mit einem Hoch auf den derzeitigen Vorstand erneuerte.

Damit war der Höhepunkt des Festes erreicht. Frohe Tischlieder, eine trefflich besetzte Tafel und gute Weine trugen das ihrige zu einer echten Feststimmung bei. Unter humorvollen und launigen Ansprachen der Herren Otto Betters-Heidelberg und Emil Diesterweg-Frankfurt, auch humoristischen Vorträgen der Herren Anton und Carl Blazek-Frankfurt, sowie des Herrn Schwarz vom Frankfurter Stadttheater verflogen die Stunden nur zu rasch, bis dann nach weiterm fröhlichen Beisammensein die Abendzüge die auswärtigen Gäste wieder der Heimat zuführten. — Alles in allem — ein wohl gelungenes, würdiges Fest, dessen erhebender Verlauf allen Teilnehmern unvergeßlich bleiben wird. edwg.

Strafbares Unternehmen der Kundenentziehung.

Von Dr. Karl Schaefer.

(Nachdruck verboten).

Anlocken in Konkurrenzgeschäften Bediensteter durch Versprechungen zu Zwecken des Wettbewerbs ist als bloßes »Unternehmen« strafbar, wenn der Bedienstete durch das Versprechen oder Inaussichtstellen eines Vermögensvorteils gleichzeitig zu einer Mitteilung über das fremde Geschäft bestimmt werden soll, zu deren Geheimhaltung er als Angestellter noch verpflichtet ist.

Es ist gar nicht notwendig, daß bei Kundenentziehungsversuchen zu Zwecken des Wettbewerbs es auch wirklich zu einem Erfolg nach dieser Richtung kommt. Es ist auch nicht notwendig, daß dabei irgend jemand, in der Regel die Kundschaft des fremden, konkurrierenden Geschäfts, getäuscht und durch falsche Vorspiegelungen verleitet wird, dem bisher besuchten Geschäfte untreu zu werden. Schon

der bloße erfolglose Versuch und das ohne weitere konkrete Folgen gebliebene Unterfangen, Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge, Bedienstete eines fremden Geschäftsbetriebs durch Versprechungen oder Inaussichtstellen von Vorteilen an sich zu locken, um auf diese Weise über die Kundschaft des andern Geschäfts näheres zu erfahren und in den Besitz dieser Kundschaft zu kommen, ist strafbar. Ich verweise hier auf eine bezüglich ihrer Anwendbarkeit noch nicht allgemein bekannte Bestimmung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, nämlich den § 10. Dieser lautet:

»Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9 Abs. 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 9 Monaten bestraft.«

Diese Bestimmung stellt alle Manipulationen unter Strafe, die zu Wettbewerbszwecken an fremdem Geschäftspersonal jeder Gattung versuchsweise, wenn auch ergebnislos, unternommen werden in der nachweisbaren Absicht, eine für das konkurrierende Geschäft wichtige Mitteilung aus dem andern Geschäft zu erlangen, die dem betreffenden Geschäftsbediensteten vermöge seines dermaligen Dienstverhältnisses bekannt ist, zu deren Geheimhaltung er aber aus dem Gesichtspunkt des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb seinem dermaligen Dienstgeber bei Strafe verpflichtet ist.

Es gehört hierher der Fall, wenn z. B. bei meinem Geschäftskutscher, meinem Ausgeher, Lehrling etc., der die bestellten Warenlieferungen zu den Kunden besorgt, daher die Kundschaft meines Geschäfts genau kennt, durch eine Konkurrenzfirma unter dem Vorgeben, er möge doch in ihr Geschäft eintreten, er bekomme hier einen höhern Lohn, oder unter direkter Zusage einer Geldsumme die Entlohnung von Mitteilungen auch nur versucht wird, die sich auf den Kundenstand des andern Geschäfts beziehen, bei dem er zur Zeit bedienstet ist und die er im Interesse seines Dienstherrn nicht preisgeben darf.

Es genügt hier vollkommen zur Vollendung des Vergehens

- a. jede Art von Handlung seitens des Konkurrenzgeschäftsinhabers oder seiner Stellvertreter, wie zum Beispiel das Anbieten höhern Lohns, Vorschlagen eines Stellenwechsels, Geldanbieten, durch welche
- b. das Vorhaben, den fremden Arbeiter oder Angestellten zur Preisgabe eines Geschäftsgeheimnisses zu veranlassen, unmittelbar zur Ausführung und Probe auf seinen Erfolg oder seine Erfolglosigkeit gebracht werden soll.

In der Regel wird es sich hier um den Versuch einer Anstiftung zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen verschiedenster Art handeln, um eine Art »intellektuelle Urhebererschaft« an einem dem fremden Angestellten unter Inaussichtstellen von Vorteilen angetragenen, aber in dessen Ermessen gestellten Vorgehen (§ 9 Abs. 1 Ges. gegen unlauteren Wettbewerb). Durch den angebotenen oder auch bloß in Aussicht gestellten Vorteil (bessere Stellung, höherer Lohn, Geldbetrag, Vergütungen anderer Art) soll der Dritte als für tauglich erachtetes Mittel bestimmt werden, die für das konkurrierende Geschäft im Interesse bessern Wettbewerbs gelegene wertvolle Mitteilung zu machen. Etwas weitern bedarf es zur Begehung des Vergehens nicht; es ist also auch ganz gleichgültig, wie sich der fremde Angestellte auf das Angebot verhält, ob er sich der Strafbarkeit und Tragweite bewußt wird, ob er es als eine verbindliche Zusage auffaßt oder nicht, ob er seinerseits darauf eingeht und die Handlung Erfolg hat.

Auch wenn es bloß bei dem Anstiften der gemachten